

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 143/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I i.V. für III FBL: Fr. Dr. Laengner AbtL: Frau Schröter Verfasser/in: Hr. Kiraz	FBL 5				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					23.04.2024

TOP	Mitteilung Sachstand zur Einrichtung von Schulstraßen sowie deren Umsetzung im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Gemäß Niederschrift zur Verkehrsingenieurbesprechung wird unter einer „*Schulstraße*“ die temporäre Sperrung einer Straße für den KFZ-Verkehr, im unmittelbaren Bereich vor einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten verstanden. (Vgl. Anlage 1)

Die Einrichtung einer solchen Schulstraße soll insbesondere der Verkehrssicherheit von Schulkindern dienen. Durch die hohe Dichte an Kraftfahrzeugen im unmittelbaren Schulumfeld zu Schulbeginn und Schulende kommt es zu einem erhöhten Konfliktrisiko zwischen Fahrzeugen und Kindern, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung einer Schulstraße kann unter Anwendung verschiedener Rechtswege erfolgen. Die Straße kann durch eine Teileinziehung umgewidmet (§7 StrWG NRW) oder vorangehend durch einen vorübergehenden Verkehrsversuch von max. einem Jahr erprobt werden.

Die Anwohnerschaft der gesperrten Straße soll laut Erlass Einzel-Ausnahmegenehmigungen gemäß §46 Absatz 1 StVO erhalten.

Grundsätzliche Bedingungen

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass laut Erlass die Widmung von Landes- und Kreisstraßen als Schulstraßen nicht zulässig ist (vgl. Anlage 1).

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, welche alternativen Hol- und Bringzonen für Elterntaxis zur Verfügung stehen bzw. wo Hol- und Bringverkehre alternativ abgewickelt werden könnten. Starke Verkehrsverlagerungen auf Hauptverkehrsachsen, insbesondere auf klassifizierten Ortsdurchfahrten, sind zu vermeiden. Auch das Parken in zweiter Reihe zu Bring- und Holzeiten an solchen Straßen sollten vermieden werden. Die Gegebenheiten der Straßen in der Umgebung sollten auch eine Wende- oder Umleitungsmöglichkeit bieten.

Schulstraßen in der Kreisstadt Bergheim

Basierend auf den genannten Bedingungen ist eine vorläufige Prüfung der Machbarkeit von Schulstraßen im Stadtgebiet Bergheim bereits erfolgt. Dabei weist die Verwaltung darauf hin, dass es auch außerhalb der o.g. Kriterien verkehrsrechtliche und verkehrssicherheitstechnische Gründe gibt, weshalb einzelne Schulen ausgeschlossen werden mussten.

So gab es an einigen Schulen Bedenken, dass durch die Einführung einer Schulstraße laufende Kinder vom Schulbus über eine, aufgrund der Verkehrsverlagerung, stärker befahrene Straße geführt werden. Dies stellt eine erhöhte Gefahr für Schulkinder dar und ist im Sinne der Schulstraßen nicht zweckdienlich.

Die Verkehrsbedeutung möglicher Schulstraßen im gesamten Straßenverkehrsnetz wurde im Rahmen der Prüfung ebenfalls betrachtet und analysiert. Straßen, die als innerörtliche Hauptverkehrsachse stark befahren sind, mussten aufgrund der potenziellen Verkehrsverlagerung und der damit verbundenen Konfliktgefahr auf anliegenden Straßen ausscheiden. Ebenfalls wurden Nebenstraßen ausgeschlossen, die durch die potenzielle Verkehrsverlagerung erhöhte Konfliktgefahr auf anliegenden Landesstraßen und Ortsdurchfahrten auslösen könnten.

Des Weiteren muss auch die praktische Durchführbarkeit der Sperrung bedacht werden. In einigen Fällen wird befürchtet, dass eine Beschilderung ungenügend sei, um regelwidrigen Befahrungen der Straßen vorzubeugen. Da der hohe personelle Aufwand manueller Kontrollen zu Hol- und Bringzeiten nicht als zielführend betrachtet wird, wurden in anderen Städten Sperrelemente wie z.B. Schranken genutzt. Aufgrund physischer Gegebenheiten an Schulen Bergheims sowie der aktuellen Haushaltslage der Verwaltung, kommt diese Option derzeit nicht in Betracht und müsste ggf. im nächsten Haushaltsjahr eingeplant werden.

Fazit

Hinsichtlich der o.g. bereits durchgeführten Analysen und Bewertungen der einzelnen Schulstandorte, kommt die Einrichtung einer Schulstraße kurzfristig, ohne weitergehende Maßnahmen derzeit nicht in Betracht. Nach Rücksprache mit dem Rhein-Erft-Kreis sowie der Kreispolizeibehörde wird es kreisweit eine entsprechende Stellungnahme unter Berücksichtigung einzelner geeigneter Standorte geben, auf dessen Zusendung derzeit gewartet wird. Sobald diese vorliegt, können weitergehende Prüfungen an ausgewählten Standorten gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Rhein-Erft-Kreis als obere Verkehrsbehörde erörtert und eingeleitet werden.